ENTSCHEIDUNG Nr. 2303/85/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. August 1985

über den Abschluß einer zusätzlichen Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 2871/82/EGKS (1) hat die Kommission die Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Stahlsektor genehmigt.

Nach dem Beschluß des Rates vom 7. Juni 1985 hat die Kommission mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen geführt; diese haben am 5. August 1985 zum Abschluß einer zusätzlichen Vereinbarung über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen geführt.

Mit dieser zusätzlichen Vereinbarung können die Interessen der Gemeinschaftshersteller, die diese Stahlerzeugnisse ausführen, auf dem Markt der Vereinigten Staaten von Amerika im wesentlichen gewahrt werden.

Der Beratende Ausschuß ist angehört worden, und der Rat hat einstimmig zugestimmt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Form eines Briefwechsels zu schließende zusätzliche Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen wird, soweit sie unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse betrifft, im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

(2) Der Wortlaut der zusätzlichen Vereinbarung ist dieser Entscheidung beigefügt (2).

Artikel 2

Die Kommission bestellt dasjenige ihrer Mitglieder, das befugt ist, den Briefwechsel rechtsverbindlich für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorzunehmen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1985

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

(1) ABl. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982, S. 11.

(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.